

42. Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Montanuniversität Leoben

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat gemäß Abschnitt III. Punkt 1 des Satzungsteils Einsetzung und Geschäftsführung von Kollegialorganen der Satzung der Montanuniversität Leoben, Mitteilungsblatt 12. Stück 2003/2004, Nr. 4, geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 28. Stück 2009/2010, folgende Änderung der Geschäftsordnung des Senats beschlossen:

Die Geschäftsordnung des Senats, Mitteilungsblatt 12. Stück 2003/2004, Nr. 1, zuletzt geändert durch den Beschluss des Senats, Mitteilungsblatt 138. Stück 2019/2020, Nr. 180, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„§ 5a Wahlen

- 1) Wird eine Senatssitzung gemäß § 2 Abs. 2b zur Gänze unter Verwendung eines Videokonferenzsystems abgewickelt, kann der Senatsvorsitzende verfügen, dass in dieser Senatssitzung Wahlen und geheime Abstimmungen – unbeschadet der Bestimmungen des Satzungsteils Einsetzung und Geschäftsführung von Kollegialorganen – unter Verwendung eines online-Abstimmungssystems durchgeführt werden.
- 2) Das verwendete online-Abstimmungssystem muss die Einhaltung der in § 19 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 sowie in Punkt II des Satzungsteils Einsetzung und Geschäftsführung von Kollegialorganen normierten Wahlgrundsätze sicherstellen. Durch die Verwendung eines online-Abstimmungssystems muss insbesondere gewährleistet sein:
 1. dass die Stimmabgabe in einer für den Senat und die Öffentlichkeit nicht erkennbaren Weise zu geschehen hat;
 2. dass das Wahlverhalten der einzelnen Wählerin und des einzelnen Wählers auch nachträglich nicht nachvollziehbar ist; sowie
 3. dass die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten ausschließlich persönlich erfolgen kann.
- 3) Die Entscheidung, welches online-Abstimmungssystem zur Anwendung kommt, hat der Vorsitzende des Senats zu treffen.
- 4) Abweichend von § 1 gilt § 5a ausschließlich für Sitzungen des Senats sowie für konstituierende Sitzungen von Kollegialorganen gemäß Satzungsteil Einsetzung und Geschäftsführung von Kollegialorganen.“

2. *In § 8 Abs. 2 wird die Datumsangabe „14. Februar 2021“ durch die Datumsangabe „30. September 2021“ ersetzt.*

3. *§ 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„3) Die Änderungen dieser Geschäftsordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 33. Stück 2020/2021, Nr. 42, treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. § 5a in der Fassung der Kundmachung im Mitteilungsblatt 33. Stück 2020/2021, Nr. 42, tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.“

Leoben, 9. Dezember 2020

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.